

S. 309) wichtige Hinweise für die Berechnung der Schadenshöhe. Verlangt ein Unterhaltsberechtigter über die Richtsätze hinausgehenden Schadenersatz, so muß er nachweisen, daß der zum Unterhalt Verpflichtete ihm mehr zugewandt hat. Ist ein solcher Nachweis erbracht, dann hat der Betrieb auch den höheren Aufwand als Schaden zu ersetzen.

Über einen solchen Anspruch aus § 98 GBA hatte das BG Cottbus in einem Rechtsstreit zu entscheiden. Der tödlich verunglückte Unterhaltsverpflichtete hatte 620 MDN monatlich netto verdient. Die Sozialversicherung zahlte nach dem Unfall 145 MDN Halbwaisenrente an den Kläger, der der einzige Unterhaltsberechtigte des Verunglückten war. Das Bezirksgericht ist richtig davon ausgegangen, daß die Leistungen der Sozialversicherung anzurechnen sind. Es hat auch erkannt, daß sich die Unterhaltshöhe nach der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts bestimmt, jedoch ist es dabei zu einer fehlerhaften Auslegung gekommen. Es ging — wie auch bereits das Kreisgericht — davon aus, daß der höchstmögliche Unterhaltsbetrag, den ein Kind überhaupt beanspruchen könne, bis zum Alter von 12 Jahren 170 MDN betrage und über 12 Jahre 205 MDN.

Mit dieser Auffassung verkennt das Bezirksgericht, daß die Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts durchaus auch höhere Unterhaltssätze, z. B. bei höherem Nettoeinkommen als 2 000 MDN, zuläßt. Es hat aber vor allem nicht beachtet, daß sich in aller Regel der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten nach dem Einkommen und den Möglichkeiten des Unterhaltsverpflichteten bestimmt und daß von demjenigen, der einem Unterhaltsberechtigten weggefallenen Unterhalt als Schaden ersetzen muß, nicht verlangt werden kann, daß er weitaus mehr leistet als der Unterhaltsverpflichtete selbst aufzubringen in der Lage war. Deshalb durfte auch in diesem Fall der Schadenersatz nur nach dem Nettoeinkommen des tödlich verunglückten Vaters be-

messung werden bzw. dann, wenn nachgewiesen worden wäre, daß er tatsächlich für sein Kind mehr aufgewandt hat, nach diesem Betrag. An Hand der so festgestellten Beträge hätte das Gericht feststellen müssen, ob der Kläger neben der ihm gewährten Halbwaisenrente noch einen weitergehenden Anspruch geltend machen konnte.

Das Bezirksgericht legt die Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts aber auch falsch aus, wenn es die Auffassung vertritt, die Einkommensverhältnisse der Mutter des Kindes müßten beachtet werden. Es hat nämlich nach der Richtlinie Nr. 18 einen dem Arbeitseinkommen der Mutter entsprechenden Unterhaltsbeitrag errechnet und diesen von der seiner Meinung nach höchstmöglichen Unterhaltsrente abgezogen. Dadurch erhielt es als angeblichen Anspruch des Kindes gegen den Betrieb je nach Altersstufe Beträge, die unter bzw. über dem Betrag der gewährten Halbwaisenrente lagen (125 bzw. 155 MDN). Das führte dazu, daß der Betrieb verurteilt wurde, an den Kläger ab Vollendung des 12. Lebensjahres eine monatliche Rente von 10 MDN zu zahlen. Abgesehen davon, daß — wie bereits ausgeführt — der Ausgangspunkt der Berechnung völlig verfehlt ist, hat das Bezirksgericht unberücksichtigt gelassen, daß die Mutter durch die Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes ihren Beitrag zum Aufwand des Kindes leistet. Durch den tragischen Unfall des Vaters liegt jetzt sogar die gesamte Verantwortung hierfür bei der Mutter. Es ist verfehlt, diesen Beitrag der Mutter unberücksichtigt zu lassen und nur davon auszugehen, daß die Mutter wie der Vater durch geldliche Aufwendungen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kind nachkommen muß. Das Bezirksgericht hat hierbei die ständige Rechtsprechung und vor allem auch die entsprechenden Ausführungen in der Richtlinie Nr. 18 (Abschn. I) unberücksichtigt gelassen.

*KÄTHE FROHBRODT, Staatsanwältin  
beim Generalstaatsanwalt der DDR*

## Die Bedeutung der Phosphatasegruppen des Menschen für die Vaterschaftsfeststellung

Vom Institut für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität werden in zunehmendem Maße die Phosphatasegruppen des Menschen nach Hopkinson, Spencer und Harris zu Abstammungsuntersuchungen herangezogen, nachdem es dem Institut nach fast einjähriger Arbeit gelungen ist, die methodischen Voraussetzungen für das neue Verfahren zu erarbeiten. Bis zum 5. April 1966 konn-

ten mit diesem Verfahren bereits in vier Fällen von der Kindesmutter angegebene Erzeuger ausgeschlossen werden. Über zwei dieser Fälle ist in der Fachliteratur berichtet worden. (Prokop / Radam / Strauch, i. Zwei Paternitätsausschlüsse mittels der Erythrozytenphosphatase“, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1966, Heft 11). Das neue Gruppensystem ist unabhängig von den Blutgruppen

ABO, MNSs, Pi/P<sub>2</sub>, dem Rh-System, Kk, Lu (a), Fy (a), Jk (a), den Haptoglobinen, den Gc-Gruppen, den Gm-Gruppen, ferner vom Geschlecht und der Fähigkeit, PTC zu schmecken.

Dem neuen System liegt eine genetische Steuerung durch drei Gene zugrunde, welche P<sup>a</sup>, P<sup>b</sup> und P<sup>c</sup> bezeichnet werden. Die von ihnen bewirkten möglichen Typen heißen: A, B, BA, CA, CB und C. Bei dem neuen System handelt es sich um ein System mit vollständiger Verwertbarkeit im Sinne von Hirszfeld, d. h., daß aus dem Sichtbild (Testbefund) direkt auf die Erbanlage zurückgeschlossen werden kann. Hat also ein Kind beispielsweise den Typ CA, dann muß ihm ein Elternteil das Gen pa und der andere das Gen Pa vererbt haben. Systeme mit vollständiger Verwertbarkeit erlauben bei entgegengesetzter Reinerbigkeit auch einen Paternitätsausschluß ohne Kenntnis der Blutformel der Kindesmutter. So kann ein Mann des Typs A (anlagemäßig Papa) nicht ein Kind des Typs B (Anlage P<sup>b</sup>P<sup>b</sup>) haben.

Die Darstellung der neuen Typen erfolgt mit der gleichen Technik wie bei den Haptoglobinen, also in der Stärkegelelektrophorese bei Anwendung eines neuen geeigneten Puffersystems, und beruht auf folgendem Prinzip: Die zu untersuchenden menschlichen Blutkörperchen werden hämolysiert (aufgelöst) und das Hämolysat in der Stärkegelelektrophorese aufgetrennt. Nach Aufschneiden des Stärkegels wird als Substrat Phenolphthalein-Diphosphat aufgetragen. An den Stellen, an denen sich unsichtbar in Stärkegel fleckförmig die saure Phosphatase befindet, wird das Substrat aufgespalten, so daß Phenolphthalein entsteht, welches mit Ammoniak durch einen roten Fleck dargestellt wird. Die Lage der so entstehenden Flecken ist für den Typ charakteristisch.

Das bisherige Untersuchungsgut unseres Instituts erlaubt die Feststellung, daß das neue System hervorragend brauchbar ist. Bisher wurden keine unverträglichen Mutter-Kind-Paarungen beobachtet. Es ist zu erwarten, daß die neuen Gruppen einen hohen Informationswert haben und daß — wie wir bereits vorausgesagt haben (vgl. Dürwald / Prokop, „Probleme der Wahrheitsfindung bei der Vaterschaftsfeststellung“, NJ 1965 S. 701) — die Anzahl der durch Blutgruppen nicht zu klärenden Paternitätssachen in Zwei- oder Mehrmännerfällen weiter reduziert wird. Dadurch wird auch die Anzahl der erbbiologischen Gutachten weiter stark zurückgehen.

*Prof. Dr. med. OTTO PROKOP, Direktor  
des Instituts für gerichtliche Medizin  
an der Humboldt-Universität Berlin*